

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## *für Winter- und Sommerliegeplätze/ Service*

### **1. Vertragsumfang und Laufzeit**

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für die Winter- und Sommerliegeplätze die nachstehenden allgemeinen Bedingungen. Der Vertrag umfasst nur die vertraglich festgelegten Leistungen. Die Überlassung eines konkreten Stellplatzes auf dem Gelände der Vermieterin ist nicht geschuldet. Zeitraum der Sommerliegeplatzsaison: 01. April bis 30. September; Zeitraum der Winterlagerplatzsaison: 01. Oktober bis 31. März.

**Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr.** Bei gewünschter Verlängerung, sollte mindestens 3 Monate vor Ablauf dessen ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

### **2. Zahlungsbedingungen**

Der Mietzins ist im Voraus und spätestens fällig mit Beginn der Winterlager -bzw. der Sommerliegeplatzsaison.

### **3. Zugang und Nutzung**

Für das Abstellen und Einlagern von Paddelbooten, Schlauchbooten, Standup Boards und Bootszubehör, werden wir ab 2023 Lagermöglichkeiten zur Verfügung stellen. Kosten pro m<sup>2</sup> = 7,- €/ Monat bzw. 7,-€ monatlich/ Board. Diese Kosten, sind in den Leistungspaketen A, B, C, enthalten. Bis zu zwei Gasflaschen können Sie (im Leistungspaket „A“ bis „C“ kostenlos) für 10,- €/ Flasche bei uns im Gasschrank einlagern.

Das Parken auf dem Gelände kostet 150,-€ (01.04.-31.09.) für PKW bis 5m x 2,3m und für PKW über diesen Maßen 180,-€ (01.04.-31.09.) sind gelb gekennzeichnet.

Sollten wir feststellen, dass ein zweiter PKW auf dem Gelände parkt, wird dieser mit 5,-€/ Tag abgerechnet! Bitte achten Sie auf faires Parken (Abstände). Der Zugang und die Nutzung, ist weiterhin in der Bootshausordnung geregelt.

### **4. Kein Bewachungsvertrag**

Gegenstand des Vertrages ist allein die Überlassung von Stellplätzen für das Sommer- bzw. Winterlager nebst schriftlich vereinbarten Zusatzleistungen. Eine Bewachung oder eine vergleichbare Dienstleistung der Stellplätze durch das Bootshaus am Werlsee GmbH ist nicht geschuldet.

### **5. Allgemeine Mieterpflichten**

Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 50.000,- für Sach- und € 500.000,- für Personenschäden zu unterhalten. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen ausdrücklich anzuzeigen

### **6. Slippen**

Abslippen: Im Frühjahr sind die Boote rechtzeitig abslippbereit zu melden. Das Abslippen erfolgt nach betrieblichen Gegebenheiten.

Für Boote, die durch Verschulden des Eigners bis zum 1.05. nicht abgeslippt werden konnten, wird von diesem Termin an die Miete sowohl für den Landstand als auch für den Wasserstand erhoben.

Aufslippen: Im Herbst sind die Boote bis zum 1.10. aufslippbereit zu machen. Für das Winterlager in Niederlehme, werden die Termine individuell abgestimmt. Leicht brennbare Flüssigkeiten und Materialien (mit Ausnahme des Einbautankinhaltes) sind vom Boot zu entfernen.

### **7. Besonderheiten und Pflichten des Mieters bei Winterlagerplätzen**

Ist das Boot auf Wunsch des Mieters oder wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der Kosten eines hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.

### **8. Haftung für Schäden**

Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind - es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bootshauses oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - sowohl gegen das Bootshaus als auch gegen dessen Erfüllungsgehilfen bzw. dessen Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Auf- und / oder Abslippen und / oder beim innerbetrieblichen Transport und / oder beim Lagern und / oder bei betrieblichen Arbeiten entstehen. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Lager-, Liege- bzw. Kabinenplatzes etc. wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter entstehen (wie Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Feuer, Sturm etc.)

### **9. Rechtswirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten. Alle Mitteilungen an den Mieter gelten als ihm zugegangen, wenn sie an die zuletzt genannte Anschrift gerichtet worden sind. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, den Inhalt und dessen Bedeutung verstanden zu haben, und erkenne jeden der einzelnen Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift des Mieters